

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 31.10.2006

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

- a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)
- b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Koch, Franz-Josef
für Geller, Herbert
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred
Fritsch, Dieter
für Meirich, Thomas

Mohr, Bruno
Mohr, Christoph
Pehle, Bernd
Puhl, Mathias
Reinartz, Ferdi
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Hendrik
Sommer, Dominic
für Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten: Herbert Geller, Thomas Meirich und Jürgen Zantis.

- c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
StA Keulen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 24.10.2006 für Dienstag, 31.10.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.



TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2005
2. Bestellung einer Schriftführerin
3. Straßenreinigungsgebühren 2007
4. Abfallbeseitigungsgebühren 2007
5. Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2007
6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2007
7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

10. Kreisverkehr L 240 / L 225 / Geilenkrichener Straße, Baesweiler
11. Vergabe des Auftrages für eine TK-Infrastruktur für die Rathäuser und weitere städtische Einrichtungen
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2005**

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Niederschrift vom 06.12.2005 einstimmig zur Kenntnis.

2. Bestellung einer Schriftführerin

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Demnach wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NW der Schriftführer vom Haupt- und Finanzausschuss bestellt. Die Niederschrift wird von ihm und vom Bürgermeister, als Ausschussvorsitzenden, unterzeichnet. Frau StAR Simone Wetzels ist zum 01.09.2006 aus der Elternzeit zurückgekehrt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss der Leiterin der Hauptabteilung, Frau StAR Simone Wetzels, zu übertragen, die bereits vor ihrer Elternzeit diese Aufgabe wahrgenommen hat. Die vertretungsweise Wahrnehmung der Schriftführung soll durch die bisherige Schriftführerin, Frau StAI Edeltraud Bezjak, erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt einstimmig Frau StAR'in Simone Wetzels zur Schriftführerin und Frau StAI'in Edeltraud Bezjak zu ihrer Stellvertreterin.

3. Straßenreinigungsgebühren 2007

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 06.11.2003 beträgt ab 01.01.2004 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupteinschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2007 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2007 €	Haushalts- ansatz 2006 €	Rechnungs- ergebnis 2005 €
1. Kosten Reinigungsunternehmer	20.000,00	20.000,00	19.887,19
2. Erstattung eines Verwaltungskostenanteils an Abschnitt 030 und 600 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der Verwaltung)	13.370,00	13.930,00	14.525,40
3. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebs- amtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbeiten sind hier zu veranschlagen.	5.838,00	5.822,00	6.108,45
4. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren.	93,00	0,00	835,09
Gesamtkosten der Sommerwartung	39.301,00	39.752,00	41.356,13

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2007 €	Haushaltsan- satz 2006 €	Rechnungs- ergebnis 2005 €
a) Gesamtkosten -wie zu A)-	39.301,00	39.752,00	41.356,13
1. abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrs- flächen von Abschnitt 631	8.343,00	8.483,00	8.603,15
2. Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Erläuterung siehe unten)	5.838,00	5.822,00	6.108,45
Gebührenbedarf für Sommerwartung	25.120,00	26.000,00	26.644,53
b) Auf der Basis des Gebührensatzes von 1,08 € x 24.000 Meter Veranlagungs- länge werden 2007 26.000,00 € Straßenreinigungsgebühren erwartet.	26.000,00	26.000,00	26.551,80
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	880,00	553,00	-92,73

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25% der Reinigungs- und Verwaltungskosten. Des Weiteren wurden die Leistungsverrechnungen des Baubetriebsamtes ebenfalls abgezogen, da diese Reinigungsarbeiten überwiegend in Bereichen durchgeführt werden, in denen auf Grund eines erhöhten Verschmutzungsgrades (z. B. Zentrum: Kirch-, Kück-, Löffelstraße) eine zusätzliche Reinigung unerlässlich ist bzw. bedingt durch den hohen Verkehrsfluss ein zusätzlicher Reinigungsbedarf besteht (Hauptverkehrsstraßen, z. B. Aachener Straße). Die satzungsmäßig vorgeschriebene wöchentliche Reinigung durch die Stadt (Unternehmer) bzw. die Eigentümer reicht nicht aus, diese Straßen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten. .

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	Haushaltsan- satz 2007 €	Haushaltsan- satz 2006 €	Rechnungs- ergebnis 2005 €
1. Verbrauchsmaterial	11.000,00	5.000,00	4.781,70
2. Erstattung der Personal- und Sachkosten an Abschnitt 631	4.195,00	5.150,00	2.595,81
3. Erstattung der Verwaltungskosten an Abschnitt 030, 600 und 771	4.970,00	6.170,00	6.651,00
Gesamtkosten der Winterwartung	20.165,00	16.320,00	14.028,51
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2007 €	Haushaltsan- satz 2006 €	Rechnungs- ergebnis 2005 €
a) Gesamtkosten zu A)	20.165,00	16.320,00	14.028,51
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Abschnitt 631 (25% der Wartungs- und Verwaltungskosten)	5.040,00	4.080,00	3.507,13
b) Gebührenbedarf für Winterwartung	15.125,00	12.240,00	10.521,38
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.775,00	9.775,00	9.794,21
c) Überschuss bzw. Zuschussbedarf	-5.350,00	-2.465,00	-727,17

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2007 einen Gebührenbedarf von 15.125,00 € aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähige Aufwendungen:

2001 (Rechnungsergebnis)	8.256,59 €
2002 (Rechnungsergebnis)	10.660,39 €
2003 (Rechnungsergebnis)	13.532,35 €
2004 (Rechnungsergebnis)	13.264,03 €
2005 (Rechnungsergebnis)	10.521,38 €
2006 (Lt. Haushaltsplan)	12.240,00 €
2007 (Lt. Haushaltsplan)	15.125,00 €
Gesamtsumme	<u>83.599,74 €</u>

Gesamtsumme	83.599,74 €
dividiert durch 7 Jahre	
= durchschn. umlagefähiger Aufwand=	11.942,82 €

Gebührenbedarf	dividiert Reinigungslänge		
Durchschnittsbetrag	(Frontmeter nach Räumungsplan)		
11.942,82	: 57.500	0,20770	€/lfd.m

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag bei der Winterwartung sollte aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden. Nach Abzug der Fehlbeträge aus den Jahren 2005 und 2006 (lt. Haushaltsplan) stehen noch insgesamt 6.866,91 € in der Gebührenaussgleichsrücklage zur Verfügung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren gegenüber dem Jahr 2006 unverändert zu belassen.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2007

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 17.11.2005, werden ab 01.01.2006 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 140,04 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 128,88 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,02 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 39,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung
3.211,56 € jährlich/ 267,63 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.797,00 € jährlich/ 149,75 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung
1.089,60 € jährlich/ 90,80 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 382,32 € jährlich/31,86 € monatlich eine Gebühr von 65,09 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.



- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2007 - € -	2006 - € -	2005 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 2)	100,00	200,00	0,00
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	50,00	50,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögensunwirks. Anschaff. (SN 5003)	1.500,00	1.500,00	2.044,08
Bewirtschaftung v. Gebäuden und Anlagen (SN 4)	13.000,00	13.000,00	12.982,09
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5)	12.000,00	15.000,00	15.702,79
Verbrauchsmaterial	50,00	260,00	0,00
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.125.000,00	1.155.000,00	1.175.292,93
Geschäftsausgaben (aus SN 7)	1.575,00	1.650,00	1.644,14
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle	630.000,00	600.000,00	640.035,96
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken (Ansatz 2006 ohne Verbrennungskosten)	33.000,00	30.500,00	77.284,67
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	172.000,00	164.000,00	148.299,44
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	250,00	250,00	50,00
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	9.000,00	9.000,00	10.102,27
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	6.000,00	10.000,00	3.612,57
Betrieb des Recyclinghofs	42.000,00	40.000,00	49.243,34
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	410.000,00	405.000,00	397.788,02
Erstattung der persönl. Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	286.400,00	284.910,00	288.720,14
Erstattung anteiliger Kosten EDV	11.100,00	10.065,00	9.338,47
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	79.673,00	84.390,00	76.452,82
Abschreibungen	9.717,00	9.595,00	9.595,00
Verzinsung des Anlagekapitals	8.460,00	9.141,00	9.141,00
Anschaffung von Abfallbehältern	6.100,00	0,00	0,00
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage UA 720	825,00	4.289,00	0,00
Gesamtkosten	2.857.800,00	2.847.800,00	2.927.329,73

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2007 - € -	2006 - € -	2005 - € -
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	2.857.800,00	2.847.800,00	2.927.329,73
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage	120.000,00	210.000,00	194.109,01
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	3.000,00	3.000,00	3.067,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	40.000,00	117.000,00	175.635,17
Zahlungen für Schadensfälle	50,00	50,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	2.000,00	2.000,00	2.425,00
Vermischte Einnahmen	500,00	500,00	0,00
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	100.000,00	50.000,00	108.387,53
verbleiben	2.592.250,00	2.465.250,00	2.443.705,52
/ . Abfallbeseitigungsgebühren	2.592.000,00	2.465.000,00	2.443.655,52
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	- 250,00	- 250,00	-50,00

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2007 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Geschäftsausgaben	0,00	0,00	1.57500	0,00	1.57500
Sammlungs- u. Transportkosten	195.000,00	99.000,00	81.000,00	23.000,00	398.000,00
Transport	132.000,00	28.000,00	0,00	10.000,00	170.000,00
Gefäßmiete	95.000,00	0,00	0,00	0,00	95.000,00
EDV-Kosten					
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	172.000,00	0,00	172.000,00
Grundgebühr AWA (Aufteilung 90,91 % Haus- u. Sperrmüll / 9,09 % Container)	400.000,00	0,00	0,00	40.000,00	440.000,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	590.000,00	0,00	35.000,00	60.000,00	685.000,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Verwertungskosten	0,00	265.000,00	145.000,00	0,00	410.000,00
Betrieb Recyclinghof	0,00	0,00	42.000,00	0,00	42.000,00
Kosten der Abfallberatung usw. (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwer- tungskosten) Hausmüll 64,50 %, Bio 17,26 %, Sperrgut 11,73 %, Container 6,51%	3.870,00	1.036,00	704,00	390,00	6.000,00
Erstattung persönliche Ausgaben an Abschn. 030, 600 (Aufteilung wie vor) u. 771 (nur Sperrgut)	143.106,00	38.295,00	26.025,00 64.530,00	14.444,00	221.870,00 64.530,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor)	7.159,00	1.916,00	1.302,00	723,00	11.100,00
Unterhaltung v. Gebäuden	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
Unterhaltung v. bewegl. Sachen u. vermögensun- wirk. Anschaffungen	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
Bewirtschaftung	0,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00
Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Leistungsverrechnung Bau- hof	0,00	0,00	79.673,00	0,00	79.673,00
Abschreibung	0,00	0,00	9.717,00	0,00	9.717,00
Verzinsung des Anlageka- pitals	0,00	0,00	8.460,00	0,00	8.460,00
Beseitigung ersatzpfl. Schäden	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Anschaffung v. Abfallbehäl- tern	0,00	0,00	6.100,00	0,00	6.100,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00
Gesamtkosten	1.566.135,00	433.247,00	708.786,00	148.557,00	2.856.725,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.566.135,00	433.247,00	708.786,00	148.557,00	2.856.725,00
abzüglich:					
Entnahme aus der Rücklage	75.000,00	45.000,00	0,00	0,00	120.000,00
Einnahme Verkauf Sperrgutkarten	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00
Einnahmen Recyclinghof	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Einnahmen aus Papierabfuhrvertrag	0,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
Vermischte Einnahmen	0,00	0,00	500,00	0,00	500,00
Zahlungen f. Schadensfälle	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Gebührenbedarf	1.491.135,00	388.247,00	563.236,00	148.557,00	2.591.175,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 388.247,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 220.000,00 € (265.000 € Ausgabeansatz ./. 45.000 € als Rücklagenentnahme) um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 220.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (77.000,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
143.000 €	:	3.650 =	39,18 €
		durch 12 teilbar	39,24 €



Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2007 voraussichtlich eine Grundgebühr in Höhe von 15,66 € (2006 15,77 €) erhoben. Pro angelieferter Tonne Müll wurde im Jahre 2006 eine Verbrennungsgebühr von 190,56 € erhoben. Diese Gebühr wird nach Auskunft der ZEW für 2007 (trotz höherer Mehrwertsteuer) voraussichtlich auf 183,47 € gesenkt.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.491.135,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 132.000 € in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.359.135,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 590.000,00 €.

Die Kosten d. Verbrennung	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	<u>Gebühr</u>
590.000,00 € :	11.200 :	12	<u>4,39 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es ist davon auszugehen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Auf Grund der vermehrten Bautätigkeit wird von 11.200 (2006: 11.100) Restmüllbehältern ausgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Abfallgemeinschaften rückläufig ist.

Es wird mit ca. 600 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	563.236,00 €
+ Fixkosten Restmüll	769.135,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>245.247,00 €</u>
insgesamt	<u>1.577.618,00 €</u>

1.577.618,00 € : 11.800 (11200 Gefäße + 600 AG) =	133,70 €
durch 12 teilbar =	133,68 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 133,68 €

Gefäßmiete 132.000 € : 11.200 Gefäße = 11,79 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 11,76 €.

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 145,44 €

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Bis einschließlich 2005 wurde der Gewerbeabfall zur Deponie nach Warden bzw. nach Horrem angeliefert. Hierdurch entstanden wesentlich geringere Kosten. Ab dem Jahre 2006 ist nunmehr auch der Gewerbeabfall zur Müllverbrennungsanlage nach Weisweiler zu verbringen. Für diesen Gewerbeabfall beträgt die Gebühr - wie beim Hausmüll - voraussichtlich 183,47 € je angelieferter Tonne. Ebenfalls ist bei den 1,1 cbm-Containern anteilig die Einwohnergrundgebühr umzulegen. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der angelieferten Tonnage (Haus- und Sperrmüll 3.400 t. / Gewerbemüll 340 t. - dies entspricht einem Verhältnis v. 90,91 % zu 9,09 %).

Im Jahre 2004 u. 2005 wurde ein durchschnittliches Gewicht von 130,77 kg je Entleerung ermittelt. Für 2006 wird nach derzeitigem Stand von einem durchschnittlichen Gewicht von 136 kg je Leerung ausgegangen. Hiernach ergibt sich eine durchschnittliche Verbrennungsgebühr von 24,95 € (183,47 € x 0,136 t.) je Leerung. Der auf die 1,1 cbm-Container entfallende Anteil an der Einwohnergrundgebühr beträgt 40.000,00 €. Bei durchschnittlich 2.000 Entleerungen der angemeldeten 70 Container erhöht sich die Gebühr somit um 20,00 € für jede Leerung auf 44,95 €.

Die Miete eines Containers beträgt 11,91 € monatlich, 142,92 € jährlich.

Die Abfuhrkosten der regelmäßig gelehrten Container betragen 9,96 € je Leerung. Bei den Containern auf Abruf beträgt das Entgelt 21,17 €.

Die Verwaltungskosten (Anteile Kosten Abfallberatung/ Erstattung persönlicher Ausgaben/ Erstattung anteiliger EDV-Kosten) betragen 15.557,00 €. Bei 70 Containern ergibt sich ein Betrag von 222,24 € jährlich, 18,52 € monatlich.

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchent- liche Entleerung €	vierwöchentliche Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 194,78	(26) 97,39	(13) 48,70	44,95
Miete	11,91	11,91	11,91	11,91
Abfuhrkosten	43,16	21,58	10,79	21,17
Verwaltungskosten	18,52	18,52	18,52	18,52
Gebühr monatlich	268,37	149,40	89,92	30,43 € Grundgebühr (*66,12 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.220,44	1.792,80	1.079,04	365,16
erhobene Gebühr jährlich	3.211,56	1.797,00	1.089,60	382,32

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Gebührenaussgleichsrücklage wies am Jahresende 2005 einen Bestand von 241.332,98 € auf. Nach der Gebührenkalkulation 2006 ist eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage für das Jahr 2006 in Höhe von 210.000,00 € vorgesehen, die jedoch voraussichtlich nur in Höhe von 110.000,00 € benötigt wird, so dass aus der Rücklage noch 121.332,98 € zur Verfügung stehen.

Trotz der Entnahme in Höhe von 120.000,00 € ist es unumgänglich, die Abfallbeseitigungsgebühren zu erhöhen. Wie aus der vorstehenden Kalkulation zu ersehen ist, erhöhen sich die Grundgebühren für die 80 l-Abfallbehälter für Restmüll und die Abfallgemeinschaften sowie die Entleerungsgebühr der 80 l-Abfallbehälter. Alle übrigen Gebühren können unverändert bleiben. Die jetzt vorgeschlagenen Gebührensätze liegen noch leicht unter den Gebührensätzen des Jahres 2004. Die Gebührensenkungen für die Jahre 2005 und 2006 konnten nur dank der nicht unerheblichen Gebührenaussgleichsrücklage erfolgen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zur Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren. Die MVA sei nunmehr ausgelastet und die Preise seien nachvollziehbar. Eine Erhöhung für 2007 erfolge nur bei der grauen Tonne. Gehe man von 12 Leerungen aus, dann läge die Erhöhung bei ungefähr 5 %.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion stellte fest, dass bei der Festsetzung der Gebühren kein Gestaltungsspielraum bestehe. Vielmehr müssen die Kosten an die Gebührenpflichtigen weiter gegeben werden. Die Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2007 falle sehr moderat aus. Demnächst ende der Vertrag über die Abfallabfuhr. Herr Puhl richtete die Bitte an die Verwaltung, möglichst gute Konditionen für die Abfuhr zu verhandeln, um die Abfuhrgebühren möglichst konstant zu halten.

Fraktionsvorsitzender Pehle der SPD-Fraktion schloss sich den Ausführungen seiner Vorredner an. Er gab allerdings zu bedenken, dass die Müllverbrennungsanlage zwischenzeitlich vollständig ausgelastet sei. Da die Erweiterung um eine weitere Verbrennungsstraße nicht geplant sei, müsse man sich die Frage stellen, was mit dem Abfall passiere, wenn eine Verbrennungsstraße ausfalle.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,44 € (bisher 140,04 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 Der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 133,68 € (bisher 128,88 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 4,39 € (bisher 4,02 €) erhoben.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2007

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2007

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 17.11.2005, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2006
- a) je cbm Schmutzwasser
- aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,18 €,
- ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,23 €
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2007 €	2006 €	2005 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	10.000,00	10.000,00	18.292,59
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	300,00	200,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	110.000,00	100.000,00	78.871,36
4. Haltung von Fahrzeugen	50,00	500,00	0,00

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2007 €	2006 €	2005 €
5. Geschäftsausgaben	2.825,00	2.650,00	2.858,27
6. Anschaffung von Schutzkleidung	100,00	100,00	0,00
7. Verbrauchsmaterial	250,00	250,00	0,00
8. Erstattung von Verwaltungskosten	176.510,00	180.270,00	183.165,62
9. Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	11.100,00	10.065,00	9.338,47
10. Kosten für EDV (Kandis)	0,00	0,00	0,00
11. Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	141.920,00	150.800,00	141.685,00
12. Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
13. Abschreibungen	458.800,00	456.216,00	456.216,00
14. Kalkulatorische Zinsen	745.195,00	740.109,00	740.109,00
15. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	7.000,00	7.000,00	6.451,92
16. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	2.740.000,00	2.640.000,00	2.311.837,39
17. Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	20.000,00	20.000,00	16.398,96
18. Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	13.000,00	13.000,00	0,00
19. Zuführung Gebührenausschleissrücklage für den UA 70 - Abwasserbeseitigung	356,00	68,00	124.759,00
20. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	930,00	1.314,00	1.517,43
21. Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	60.210,00	60.210,00	60.210,00
22. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
GESAMTKOSTEN:	4.498.596,00	4.392.802,00	4.151.711,01

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2007 €	2006 €	2005 €
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	4.498.596,00	4.392.802,00	4.151.711,01
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	7.000,00	7.000,00	5.480,00
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag EBV/Kanalanschlussbeiträge	60.210,00	64.424,00	68.760,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage f.d. UA 70	105.000,00	12.400,00	0,00
verbleiben	4.326.136,00	4.308.728,00	4.077.471,01
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Abschnitt 631	591.136,00	573.728,00	528.153,41
Gebührenbedarf	3.735.000,00	3.735.000,00	3.549.317,60
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	3.735.000,00	3.735.000,00	3.549.317,60
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Gebührenkalkulation 2007											
Ausgabe-/Einnahmeart	Gesamt- Ausgaben/ Einnahmen	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		Leistungsbereich					
		Anteil	€	%	€	Gesamt		%	€	%	€
	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten											
1) Umlage WVER	2.740.000										
a) 68,34 % Kläranlagen	1.872.516	76,90	1.439.964,80		23,10	432.551,20	59,74		258.406,08	40,26	174.145,11
b) 19,03 % Pumpstationen	521.422	52,90	275.832,24		47,10	245.589,76	59,74		146.715,32	40,26	98.874,44
c) 12,63 % RÜB	346.062	0,00	0,00		100,00	346.062,00	59,74		206.737,44	40,26	139.324,56
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	10.000	52,90	5.290,00		47,10	4.710,00	59,74		2.813,75	40,26	1.896,25
Kamerauntersuchung städt. Sammler	20.000	52,90	10.580,00		47,10	9.420,00	59,74		5.627,51	40,26	3.792,49
Ingenieurleistungen wie vor	13.000	52,90	6.877,00		47,10	6.123,00	59,74		3.657,88	40,26	2.465,12
Bewirtschaftungskosten	110.000	52,90	58.190,00		47,10	51.810,00	59,74		30.951,29	40,26	20.858,71
Haltung von Fahrzeugen	50	52,90	26,45		47,10	23,55	59,74		14,07	40,26	9,48
Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	930	52,90	491,97		47,10	438,03	59,74		261,68	40,26	176,35
Verwaltungskosten UA 030 und 600	176.510	52,90	93.373,79		47,10	83.136,21	59,74		49.685,57	40,26	33.470,64
Erstattung Beiträge an Wasserverbände	141.920	52,90	75.075,68		47,10	66.844,32	59,74		39.932,80	40,26	26.911,52
Erstattung EDV-Kosten allg. Verwaltung	11.100	52,90	5.871,90		47,10	5.228,10	59,74		3.123,27	40,26	2.104,83
Persönliche Ausgaben	0	52,90	0,00		47,10	0,00	59,74		0,00	40,26	0,00
Anschaffung von Schutzkleidung	100	52,90	52,90		47,10	47,10	59,74		28,14	40,26	18,96
vermögensunwirksame Anschaffungen	300	52,90	158,70		47,10	141,30	59,74		84,41	40,26	56,89
Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut u.ä.)	250	52,90	132,25		47,10	117,75	59,74		70,34	40,26	47,41
Geschäftsausgaben	2.825	52,90	1.494,43		47,10	1.330,58	59,74		794,89	40,26	535,69
Vermischte Ausgaben	50	52,90	26,45		47,10	23,55	59,74		14,07	40,26	9,48
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	7.000	100,00	7.000,00		0,00	0,00	59,74		0,00	40,26	0,00
Erstattung Kanalanchlussbeiträge 1/15	60.210	52,90	31.851,09		47,10	28.358,91	100,00		28.358,91	0,00	0,00
Abschreibungen	458.800		242.705,20			216.094,80	59,74		129.656,88	40,26	86.437,92
Kalkulatorische Zinsen	745.195		504.320,49			240.874,31			240.874,31		0,00
Zwischensumme:	4.498.240		2.759.315,34			1.738.924,46			1.147.788,61		591.135,85
Erstattung Kanalanchlussbeiträge	60.210	100,00	60.210,00		0,00	0,00	100,00		0,00	0,00	0,00
Vermischte Einnahmen	7.200	100,00	7.200,00		0,00	0,00	100,00		0,00	0,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50	100,00	50,00		0,00	0,00	100,00		0,00	0,00	0,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsücklage	105.000	100,00	94.000,00			0,00	100,00		11.000,00		0,00
Anrechenbare Einnahmen	591.136	0,00	0,00		100,00	0,00			11.000,00		0,00
UMLEGUNGSFÄHIGE KOSTEN	3.734.644		2.597.855,34			1.738.924,46			1.136.788,61		591.135,85
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm			1.190.000,00			2.280.000,00			1.362.000,00		918.000,00
Abwassergebühren je cbm	Schmutzwasser		2,18			Niederschlagswasser			0,83		

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,18 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,83 €.

Die Schmutzwassergebühr von 2,18 € betrifft die Gebührenpflichtigen, die Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben (ca. 90 %).

Für die Gebührenpflichtigen, die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, dürfen die bei der Kalkulation in Abzug gebrachten Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 60.210,00 € nicht berücksichtigt werden.

Für diese Abgabepflichtigen erhöht sich die übliche Kanalbenutzungsgebühr um 0,05 € (61.210,00 € : 1.190.000 Kubikmeter = 0,05 €).

Die kostendeckende Schmutzwassergebühr beträgt für diese Gebührenpflichtigen somit 2,23 €.

Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklage

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Gebührenaussgleichsrücklage wies zum 31.12.2005 einen Bestand von 137.162,38 € auf. Hiervon wurden 12.400,00 € zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes 2006 veranschlagt, die jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt werden, so dass die gesamte Rücklage zur Verfügung steht.

Durch die veranschlagte Entnahme in Höhe von 105.000,00 € kann sowohl die Beitrags-erhöhung des WVER, die im wesentlichen mit dem Beginn der Ausbauarbeiten an der Kläranlage Setterich begründet wird, als auch der Wenigerverbrauch an Frischwasser von 10.000 cbm aufgefangen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2007

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,18 €;
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,23 €
 - u n d
 - b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit 0,83 €
- unverändert zu belassen.

6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2007

- I. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2001 neu festgesetzt. Im Rahmen der Euroeinführung zum 01.01.2002 wurden diese Gebühren gerundet. Im laufenden Jahr wurde der Gebührentarif um Grabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung ergänzt.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2007 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2007 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

II. KOSTENERMITTLUNG	
	Vorgesehener Haushaltsansatz 2007 €
1.0 <u>Personalkosten</u>	2.501,00
Persönliche Ausgaben aus SN 1 (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u>	206.700,00
Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 206.700,00 Euro sind 5.121,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u>	
a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen	7.000,00
b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun- wirks. Anschaffungen	2.000,00
c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung	22.000,00
d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten	22.000,00
e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfälle	25,00
f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben	375,00
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge</u>	45.130,00

	vorgesehener Haushaltsansatz 2007 €
1.4 <u>Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken</u>	1.000,00
1.5 <u>Vermischte Ausgaben</u>	50,00
1.6 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (ohne Gebäude)</u>	30.685,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:	
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)	1.265,00
b) Bagger und Fahrzeuge	14.409,00
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	10.344,00
d) Wegeausbau auf Friedhöfen	4.667,00
1.7 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)</u>	2.753,00
1.8 <u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)</u>	62.661,00
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	27.210,00
b) Wegeausbau	25.490,00
c) bewegliches Vermögen	9.961,00
a) ausschl. f. Bestattungen	623,00
b) Bagger und Fahrzeuge	5.132,00
c) ausschl. f. Grünanlagen	4.206,00
1.9 <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)</u>	9.681,00
1.10 <u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u>	500,00
1.11 <u>Kriegsgräberpflege</u>	2.980,00
1.12 <u>Anschaffung von Schutzkleidung</u>	310,00
1.13 <u>Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)</u>	300,00
1.14 <u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u>	260,00
1.15 <u>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren</u>	30.000,00
Gesamtkosten lt. UA 750	448.911,00
Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.121,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
	8.861,00
= bereinigte Gesamtkosten	440.050,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES				vorgesehener Haushaltsansatz 2007 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -				440.050,00
<u>abzüglich:</u>				
1. Zahlung für Schadenfälle		1.000,00		
2. Vermischte Einnahmen		100,00		
3. Erstattung von Abschnitt 580				
Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung)				
Grünflächenanteil 19,91 %		59.525,14		
Gebührenbedarf 2007				60.625,14 379.424,86
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN				
				€
Erläuterungen und Berechnungen zu I.				
Zu 1.0 Personalkosten aus SN 1		2.501,00		
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	206.714,14	206.715,00		
./.. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber		5.121,00		204.095,00
In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt				27,58
Es wurden insgesamt				7.256,33
Stunden im Bereich Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von				200.129,58
führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von				6.584,56
Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legenden Stundenlohn von				28,4874
Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:				
A) <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>				9.366,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind. Hinzukommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung				
= 6865 €				
4,589 % der Arbeiterlöhne von				204.095,00
B) <u>Bestattungen</u>				
Für die 241 Bestattungen wurden insgesamt				1.703,00
Arbeitsstunden benötigt.				
Leistungsverrechnung Baubetriebsamt				
1.703,00 Std. x				28,49
(= 23,772 % der Arbeiterlöhne von				204.095,00
C) <u>Umbettungen</u>				
Arbeitsstunden insgesamt =				51,00
x				28,49
(= 0,712 % der Arbeiterlöhne von				204.095,00

		€
D) Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)		
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 7% der Personalkosten des UA 750 angesetzt.		14.286,65
E) Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750 63,927%		130.470,89
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		
A) Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)		
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen		1.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 4,589%		91,78
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)		15.400,00
d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten) 4,589%		1,15
e) Fahrzeugkosten		0,00
f) vermischte Ausgaben		50,00
g) Geschäftsausgaben Verteilung analog Personalkosten) 4,589%		17,21
		16.560,14
B) Bestattungen		
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 23,772%		475,44
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)		1.100,00
c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten)		7.700,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 23,772%		5,94
e) Anschaffung von Schutzkleidung 50% der Gesamtkosten		155,00
f) Geschäftsausgaben 23,772%		89,15
		9.525,53
C) Umbettungen		
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 0,712%		14,24
b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)		0,00
c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)		0,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 0,712%		0,18
e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 0,712%		2,67
		17,09
D) Errichtung von Anlagen		
a) Unterhaltung von Anlagen 15% der restlichen Kosten von 5.000,00		750,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%)		140,00
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)		1.540,00
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%)		1.540,00
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%)		1,75
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%)		26,25
		3.998,00

				€
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe				
a) Unterhaltung von Anlagen	85%	der restlichen Kosten von		
5.000,00				4.250,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	63,927%			1.278,54
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)				3.960,00
d) Fahrzeugkosten (	58%	der Gesamtkosten)		12.760,00
e) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten)	63,927%			15,98
f) Anschaffung von Schutzkleidung (	50%	der Gesamtkosten)		155,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	63,927%			239,73
h) Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel)				<u>300,00</u>
				22.959,25
Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG				
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:				
A) Friedhofshallen	4,589%	von	45.130,00	2.071,02
B) Bestattungen	23,772%	von	45.130,00	10.728,30
C) Umbettungen	0,712%	von	45.130,00	321,33
D) Errichtung von Anlagen	7,000%	von	45.130,00	3.159,10
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	63,927%	von	45.130,00	28.850,26
Zu 1.4 und 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine Aufteilung nicht erforderlich ist				
Zu 1.6 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE)				
INSGESAMT:				30.685,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge</u>			14.409,00	
Diese Kosten entfallen auf:				
B) Bestattungen zu	80%		11.527,20	
C) Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden)			0,00	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu	20%		2.881,80	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>				
B) <u>Bestattungen</u>				
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen				1.265,00
c) <u>Rasenmäher usw.</u>				
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u>				
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung				10.344,00
d) <u>Wegeausbau</u>				
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> (siehe unter c)			4.667,00	
Zu 1.7 entfällt				
Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)				
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von				62.661,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u>			5.132,00	
B) Bestattungen	80%	4.105,60		
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	20%	1.026,40		
b) <u>Grabverschalung usw.</u>				
B) Bestattungen	100%		623,00	

			€
c) <u>Rasenmäher usw.</u>			
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	100%	4.206,00	
d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u>		52.700,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.			
Zu 1.9 entfällt			
Zu 1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			
Der Fehlbetrag aus Vorjahren wird analog der Personalkosten auf die einzelnen Gebührenarten verteilt.			
A) Friedhofshallen	4,589%	30.000,00	1.376,70
B) Bestattungen	23,772%	30.000,00	7.131,60
C) Umbettungen	0,712%	30.000,00	213,60
D) Errichtung von Anlagen	7,000%	30.000,00	2.100,00
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	63,927%	30.000,00	19.178,10
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN			
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN DER FRIEDHOFSHALLEN			
A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u>			
Personalkosten			9.366,00
sächl. Verwaltungskosten			16.560,14
Verwaltungskostenbeitrag			2.071,02
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)			2.753,00
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)			9.681,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			1.376,70
			41.807,86
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN			
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =			27.871,91
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =			13.935,95
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN			
Von den 241 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -(2003 - 2005) erfolgen ca. 65 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.665,00) von den umlagefähigen Kosten (27.871,91) verbleiben 25.206,91			
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 143,22			143,22
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:			166,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN			
Die Leichenzellen werden bei ca.50 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 241 Bestattungen sondern von 191 Bestattungen auszugehen.			
Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:			
13.935,95 : 191 Bestattungen			72,96
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:			74,00
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER BESTATTUNGEN			
B) <u>Bestattungen</u>			
Personalkosten			48.518,47
sächl. Verwaltungskosten			9.525,53
Verwaltungskostenbeiträge			10.728,30
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			7.131,60

	€
Abschreibungen	
Bagger und Fahrzeuge	11.527,20
Grabverschalung usw.	1.265,00
Kalkulatorische Zinsen	
Bagger und Fahrzeuge	4.105,60
Grabverschalung usw.	623,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)	-2.881,00
	90.543,70
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2003 bis 2005) beträgt 241	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber - Erwachsene	0,19466
- Kinder	0,00191
Wahlgräber - 1. Bestattung	0,22959
- weitere Bestattungen	0,48620
Reihen- u. Wahlgräber - Urnen	0,05329
Wahlgräber/Urnen - weitere Bestattung	0,03964
BETRIEBSKOSTEN GESAMT	90.543,70
a) Reihengräber - Erwachsene (19,4660%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (51) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	17.625,24 345,59 276,00
b) Reihengräber - Kinder (0,1910%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (1) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	172,94 172,94 138,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (5,3290%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (33) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	4.825,07 146,21 115,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (22,9590%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (46) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	20.787,93 451,91 371,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (48,6200%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (92) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	44.022,35 478,50 394,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (3,96%) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. eine Urnenbestattung in einem Wahlgrab erhöht sich der Arbeitsaufwand um 30 Minuten (Urnenreihengrab 146,21 plus 1/2 von 28,49) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	 160,46 128,00

C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN	€
Personalkosten Sächl. Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeitrag Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	1.452,99 17,09 321,33 213,60 2.005,01
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN	
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2003 - 2005) wurden jährlich 2 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	1.002,51 746,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 2,50 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 2,50 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 146,21 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	292,42 230,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17,5 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,5 Stunden Es sind daher 68,63% der Umbettungskosten anzusetzen <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	688,02 511,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR	
D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.	
Personalkosten sächl. Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeiträge Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§ 5 des KAG.	14.286,65 3.998,00 3.159,10 2.100,00 23.543,75
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5(4) KAG soll das veran- schlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht über- steigen. Die in 2007 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.	
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw. 1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern 2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern a) Einzelgrabstellen b) Mehrgrabstellen 3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	20.000 € 51,00 82,00 123,00 61,00 31,00

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR E) GRABSTÄTTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE		€
Personalkosten		130.470,89
sächl. Verwaltungskosten		22.959,25
Verwaltungskostenbeiträge		28.850,26
<u>kalkulatorische Abschreibungen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		2.881,80
b) Rasenmäher usw.		10.344,00
c) Wegeausbau		4.667,00
<u>kalkulatorische Zinsen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		1.026,40
b) Rasenmäher usw.		4.206,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten		52.700,00
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>		19.178,10
Zugang Kosten Friedhofsbagger		3.601,00
Insgesamt:		280.884,70
./. Erstattung an Abschnitt 580 (19,91%)	55.924,14	
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)		
./. Anteile Kosten des Friedhofsbaggers	3.601,00	59.525,14
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		221.359,56
Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % (bisher 20,86 %). Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) 280.884,70 sind daher 19,91% , also 55.924,14 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen. Der Friedhofsbagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt. Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt. Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten. Diese Erstattung in Höhe von 3.601,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.		
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte.		
Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,		110.000,00
verbleiben		111.359,56
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:		
Grabflächen	24.980,39 qm =	0,377
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm =	0,249
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm =	0,374
GESAMTFLÄCHEN	66.233,20 qm =	1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

				qm
Reihengrab	1,44 qm x 100	37,70 =	3,82 qm	
	3,82 qm x	51 =		194,82
Kindergrab	0,54 qm x 100 :	37,7 =	1,43 qm	
	1,43 qm x	1 =		1,43
Urnengrab	0,80 qm x 100:	37,70 =	2,12 qm	
	2,12 qm x	33 =		69,96
Wahlgrab	2,30 qm x 100:	37,7 =	6,10 qm	
	6,10 qm x	46 =		280,60
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 100:	37,7 =	12,20 qm	
	12,20 qm x	0 =		0,00
				546,81
				547

Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 13.675 qm Friedhofsfläche benötigt.

Hiernach ergibt sich für 2007 folgende Gebührenrechnung:

Umlagefähige Gesamtkosten	111.359,56
Umlagefähige Fläche	qm 13.675,00
Preis je qm	8,14

Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:

	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	8,14	25	777,37	51	39.645,87
Kindergrab	1,43	8,14	15	174,60	1	174,60
Urnengrab	2,12	8,14	25	431,42	33	14.236,86
Wahlgrab	6,10	8,14	25	1.241,35	46	57.102,10
Doppelwahlgrab	12,20	8,14	25	2.482,70	0	0,00
Gesamteinnahmen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						111.159,43

Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:

					€
Reihengrab	215,00	x	41	=	8.815,00
Kinderreihengrab	61,00	x	1	=	61,00
Urnenreihengrab	107,00	x	16	=	1.712,00
Wahlgrab	1.175,00	x	38	=	44.650,00
Doppelwahlgrab	2.350,00	x	0	=	0,00
Urnenwahlgrab	460,00	x	18	=	8.280,00
anonyme Sarggrabstätte	614,00	x	19	=	11.666,00
anonyme Urnengrabstätte	307,00	x	11	=	3.377,00
Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel o. Bepflanzung	930,00	x	0	=	0,00
Urnengrabstätte m. liegender Gedenktafel o. Bepflanzung	623,00	x	0	=	0,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren					78.561,00

Nach der vorliegenden Gebührenbedarfsrechnung besteht bis auf die Gebühren für die Friedhofshallen eine nicht unerhebliche Unterdeckung. Eine Anhebung der Friedhofsgebühren ist aufgrund dieser Tatsache unumgänglich. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte für das Haushaltsjahr 2001. Nach der nun vorliegenden Kalkulation wären Gebührenerhöhungen von z.T. über 30 v.H. erforderlich, die den Bürgern jedoch nicht zuzumuten sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren im Schnitt um ca. 12 vH. anzuheben und in den nächsten Jahren die Gebührenentwicklung genauestens zu verfolgen.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, dass eine Erhöhung der Bestattungs- und Grabstellengebühren im Jahr 2007 unumgänglich sei. Die Verwaltung schlage aber vor, nicht den vollen Betrag anzusetzen, sondern zunächst die Entwicklung bei den neuen Bestattungsmöglichkeiten, wie beispielsweise den amerikanischen Grabfeldern abzuwarten. Des Weiteren seien für dieses Jahr steigende Einnahmen zu erwarten.

Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass dieses Thema vorsichtig angegangen werden müsse. Die Erhöhung der Bestattungs- und Grabstellengebühren werde allerdings in einem vertretbaren Rahmen vorgeschlagen. Er wies außerdem darauf hin, dass die Baesweiler Friedhöfe von vielen Bürgern auch als Parkanlagen genutzt würden. Dieser Parkcharakter müsse unbedingt erhalten bleiben.

Fraktionsvorsitzender Beckers fragte nach, was bei den Bestattungs- und Grabstellengebühren die Kosten in die Höhe treibe und welche Möglichkeiten bestünden, diese Entwicklung zu bremsen. Des Weiteren fehle in der Verwaltungsvorlage ein Vergleich der Gebühren für das kommende Jahr zu den Jahren 2005 und 2006.

Kämmerer Schmitz erklärte daraufhin, dass für das Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2006 mit einer Verschlechterung von ca. 45.000 € gerechnet werde. Dieser Betrag setze sich zusammen aus einem Fehlbetrag in Höhe von 26.000 €, Leistungsberechnungen des Baubetriebsamtes in Höhe von ca. 7.000 €, Verwaltungskosten in Höhe von ca. 10.000 € sowie weitere Verschlechterungen bei der Bewirtschaftung, bei den Kosten für den Unterhalt von Fahrzeugen sowie bei Abschreibungen. Herr Schmitz erklärte außerdem, dass die Mitarbeiter beim Friedhofsamt einen höheren Arbeitsanteil ermittelt hätten, der zu höheren Kosten führe, die auf die Gebührenpflichtigen umzulegen seien.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig bei 1 Enthaltung, die Friedhofsgebühren wie folgt festzusetzen:

<u>Bestattungskosten</u>	<u>alt €</u>	<u>neu €</u>
Reihengräber Erwachsene	276	309
Reihengräber Kinder	138	154
Reihengräber/Wahlgräber Urnen	115	128
Wahlgrab - Erstbestattung	371	415
Wahlgrab - weitere Bestattung	394	441
Urnenwahlgrab -weitere Bestattung	128	143
<u>Umbettungen</u>		
Reihen- bzw. Wahlgrab	746	835
Urnengrab	230	257
Exhumierung einer Leiche	511	573
<u>Gebühren f. Errichtung v. Anlagen usw.</u>		
1 f. Grabmale usw. auf Reihengräbern	51	57
2 f. Grabmale usw. auf Wahlgräbern.		
Einzelgrabstellen	82	91
Mehrgrabstellen	123	137
3 f. Errichtung zugelassener Steineinfassungen	61	68
4 f. Grabmale usw. auf Urnengräber	31	34
<u>Grabverleihungsgebühren</u>		
Reihengrab	215	240
Kinderreihengrab	61	70
Urnenreihengrab	107	120
Wahlgrab	1.175	1.316
Doppelwahlgrab	2.350	2.632
Urnenwahlgrab	460	515
anonyme Sarggrabstätte	614	686
anonyme Urnengrabstätte	307	343
Sarggrabstätte m. liegender Gedenktafel	930	1040
Urnengrabstätte m. liegender Gedenktafel	623	697
<u>Friedhofshallen</u>		
Trauerhalle (Baesweiler/Setterich)	166	146
Aufbahrungshalle	41	41
Leichenzellen	74	74

7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler

Nach der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 wird die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2005 in drei Revisionsverfahren entschieden, dass die Spielautomatensteuer bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur noch dann nach dem Stückzahlmaßstab (nach der Zahl der aufgestellten Geräte) bemessen werden darf, wenn über einen längeren Zeitraum ermittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten nicht mehr als 25 % nach unten oder nach oben vom Durchschnitt aller in der Gemeinde aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit abweichen. Sollte diese sogenannte Schwankungsbreite überschritten werden, sei der Charakter der Spielautomatensteuer als Aufwandsteuer nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz nicht mehr gewahrt, da eine zumindest lockere Beziehung zwischen Steuermaßstab und dem Spelaufwand der Benutzer nicht mehr erkennbar sei. Die hierzu bisher ergangene Rechtsprechung hat konkretisierend festgestellt, dass es, um das Überschreiten der Schwankungsbreite für das gesamte Satzungsgebiet als gegeben anzusehen, genügt, wenn dies für den Aufstellungsbereich schon eines Automatenaufstellers nachgewiesen wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass seit dem 01.01.1997 keine Spielgeräte mehr ohne manipulationssichere Zählwerke aufgestellt werden dürfen. Dadurch ist die Wahl eines aufwandnäheren Besteuerungsmaßstab möglich geworden.

Die in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen als auch an anderen Orten (Gaststätten usw.)

Auf die Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit erstreckt sich diese Rechtsprechung nicht.

Nach Rechtskraft des Urteils wurde im Jahre 2005 ein Widerspruch erhoben, der jedoch wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen wurde.

Im Jahre 2006 wurden zwischenzeitlich 2 Widersprüche eingelegt, wovon 1 das Überschreiten der Schwankungsbreite nachweist.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch bei Nichtvorliegen des Nachweises einer Überschreitung der Schwankungsbreite, die Vergnügungssteuersatzung zu ändern, da über kurz oder lang dieser Nachweis erbracht werden wird. Diese Aussage basiert auf den Erfahrungen in den meisten Mitgliedsstädten des Städte- und Gemeindebundes. Lediglich in



kleinen Gemeinden ohne Spielhallen könnte der Stückzahlmaßstab noch einige Zeit Bestand haben.

Als Steuermaßstab schlägt der Städte- und Gemeindebund vor, die Einspielergebnisse (sog. Kasseninhalt) der einzelnen Automaten zu wählen. Hiermit ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne gemeint. Hierauf ist ein Prozentsatz anzuwenden.

Hierzu führt der Städte- und Gemeindebund aus, dass aufgrund von Beispielberechnungen derzeit davon auszugehen ist, dass bei einem Steuersatz zwischen 8 und 10 % des Einspielergebnisses das bisherige Steueraufkommen gehalten werden kann. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass dies nicht in jeder Kommune der Fall ist. Der Verwaltung liegen allerdings keine ausreichenden Zahlen vor, um dies für das Gebiet der Stadt Baesweiler beurteilen zu können.

Eine rechtliche Verpflichtung für die Aufsteller Zahlenmaterial vorzulegen, besteht derzeit nicht.

Da es sinnvoll erscheint, im gesamten Kreisgebiet einheitliche Vergnügungssteuersätze festzusetzen, wurde vereinbart, den Gremien einen Steuersatz von 10 % vorzuschlagen.

Aus diesem Grunde, aber auch, weil bekannt ist, dass bereits Klagen gegen eine höhere als 10 %ige Besteuerung vor den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen anhängig sind, schlägt die Verwaltung vor, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Orten in Baesweiler mit einem Steuersatz von 10 % des Einspielergebnisses (Kasseninhalt) zu besteuern. Hierbei kann eine verbindliche Aussage zum hieraus zukünftig resultierenden Steueraufkommen nicht getroffen werden. Dies wäre frühestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, nach Ablauf des Kalenderjahres 2007 dem Haupt- und Finanzausschuss über die Entwicklung des Vergnügungssteueraufkommens zu berichten und ggfs. unter Berücksichtigung der sich möglicherweise festigenden Rechtsprechung zu prüfen, ob eine Erhöhung der prozentualen Besteuerung der Spielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit möglich ist.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Originalniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Sofern durch Widersprüche angefochtene, noch nicht bestandskräftige Vergnügungssteuerbescheide existieren, ist der Satzung Rückwirkung zum 01.01.2006 beizumessen (siehe Artikel 1).

Es handelt sich hier um eine zulässige unechte Rückwirkung, bei der allerdings das Schlechterstellungsverbot zu beachten ist, d.h. der Steuerpflichtige darf durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als vorher. Aus diesem Grunde sieht Artikel 1 eine Begrenzung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach oben bis höchstens zum bisherigen Stückzahlmaßstab vor. Die Rückwirkung hat nur noch für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide Bedeutung.

Artikel 2 regelt die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Regelbesteuerung) für die Zukunft, wobei darauf hingewiesen wird, dass in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes in § 9 a eine abweichende Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab ermöglicht wird.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer zu beschließen.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.